

Vereinsstatuten

Kubb-Club Laufenburg (KCL)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kubb-Club Laufenburg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Laufenburg AG. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung des Kubbsports in Laufenburg und Umgebung
- die Durchführung regelmässiger Trainings
- Turnierteilnahmen
- Pflege der Kameradschaft

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Die jährlichen Beiträge sind pro Jahr auf maximal CHF 50.- beschränkt.

Die Vereinsveranstaltungen sollen wenn möglich kostendeckend sein. Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird zur Verfolgung des Vereinszwecks verwendet.

Der Verein kann sich zudem auch über Zuwendungen von Gönnern finanzieren.

Der Vorstand kann Ausgaben bis CHF 500.- pro Fall aus eigener Kompetenz tätigen. Höhere Ausgaben müssen von der Generalversammlung bewilligt werden.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen. In diesem Sinne wurde unter Punkt 3 eine maximale Obergrenze für Mitgliederbeiträge festgelegt.

5. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Personen unter 18 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. In diesem Falle fällt dem Vertreter auch das Stimmrecht an der Generalversammlung zu.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet die Generalversammlung.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, den jährlichen Mitgliederbeitrag jeweils per Datum der Generalversammlung zu entrichten. Weiter haben sie die Pflicht, sich jederzeit so zu verhalten, dass sie dem Ansehen des Vereins in keiner Weise schaden.

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Trainings und Vereinsanlässen, letzteres vorbehalten von gesetzlichen oder veranstaltungsbedingten Vorschriften (z.B. Altersbegrenzung). Sie haben Stimmrecht gemäss Punkt 5 dieser Statuten.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, mit einem Austrittsschreiben an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Massgebend ist das Datum der Generalversammlung.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 1 Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung*
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands*
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung*
- d) Entlastung des Vorstandes*
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.*
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages*
- j) Änderung der Statuten*
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.*
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins*

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten. über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er ist bei Beteiligung von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium*
- b) Aktuariat*
- c) Finanzen (Kassier)*

Ämterkumulation ist nicht möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail o.Ä.) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat kein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Der Kassier verfügt über eine Einzel-Zeichnungsberechtigung.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von mehr als 50% der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Nach Begleichen sämtlicher Verbindlichkeiten wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an alle Mitglieder verteilt.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.02.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Laufenburg, 22.02.2022

Der Präsident

Romeo Erhard

Der Aktuar

Remo Müller